

# **SATZUNG**

## **Anwälte und Anwältinnen im Familienrecht e. V.**

## Inhaltsverzeichnis

§§	Bezeichnung	Seite
1	Name, Sitz.....	1
2	Geschäftsjahr.....	1
3	Zweck.....	1
4	Mitglieder.....	2
5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
6	Mitgliedsbeiträge.....	4
7	Organe des Vereins.....	5
8	Vorstand.....	5
9	Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes.....	7
10	Mitgliederversammlung.....	7
11	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	8
12	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	9
14	Auflösung des Vereins.....	10

**SATZUNG**  
**ANWÄLTE UND ANWÄLTINNEN IM FAMILIENRECHT E.V.**

**§ 1**

**Name/Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

**Anwälte und Anwältinnen im Familienrecht.**

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name **Anwälte und Anwältinnen im Familienrecht e.V.**.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

**§ 2**

**Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom 01.07.1998 bis 31.12.1998.

**§ 3**

**Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Förderung, Pflege und Wahrnehmung der beruflichen Interessen von Anwälten und Anwältinnen im Familienrecht.
2. Dieser Zweck soll u. a. erreicht werden durch:
  - a) die Vertretung der beruflichen Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten
  - b) die Behandlung von grundsätzlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Anwalt/Anwältin stehen, z. B. auch durch Fortbildung, Erarbeitung von Empfehlungen etc.
  - c) die Erarbeitung von Qualitätsstandards in der Bearbeitung familienrechtlicher Mandate

- d) Information und Aufklärung über familienrechtliche Fragen, z. B. im Wege von Presse und Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und deren Mitarbeiter
  - f) Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Interessengemeinschaften und anderen Berufsangehörigen, die Bezüge zu familienrechtlichen Fragen und Problemen haben
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können - außer den Gründungsmitgliedern - Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sein, die
- a) berechtigt sind, die Zusatzbezeichnung "Fachanwalt oder Fachanwältin für Familienrecht" zu führen  
und
  - b) mindestens über den Zeitraum von einem Jahr regelmäßig an den vom Verein veranstalteten Arbeitskreisen und Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben.
2. Als außerordentliche Mitglieder können Anwälte und Anwältinnen aufgenommen werden, die sich intensiv mit Familienrecht befassen, regelmäßig an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und bereit sind, innerhalb einer angemessenen Frist die Bezeichnung als Fachanwalt/Fachanwältin zu erwerben. Über den Zeitraum entscheidet der Vorstand im Einzelfall. In der Außendarstellung des

Vereins werden sie als fördernde Mitglieder bezeichnet. Sie nehmen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

3. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag und freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit.
4. Als Fördermitglieder können im Verein auch Personen aufgenommen werden, die die Vereinsarbeit ideell und/oder finanziell unterstützen, aber nicht als Anwalt tätig sind. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und werden in der Außendarstellung des Vereins nicht aufgeführt.
5. Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder zahlen die Hälfte des Vereinsbeitrages.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages, des Aufnahmebeitrages oder beschlossener Umlagen mehr als 12 Wochen im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied vorher schriftlich oder auf andere geeignete Art anzukündigen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann Umlagen beschließen bis zu einer Höhe von insgesamt € 300,00 im Jahr. Darüber hinaus beschließt über Umlagen die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zur Deckung der Kosten des Vereins zu tätigen. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind,

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer
  
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.500,00 netto sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder hierzu schriftlich erteilt ist. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
  
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Durchführung sämtlicher Vereinsangelegenheiten obliegen dem Vorstand.
  
4. Der Vorstand erhält für allgemeine Bürotätigkeiten eine jährliche Aufwandsentschädigung von insgesamt € 400,00. Über die Verteilung entscheidet der Vorstand einvernehmlich. Auslagen werden gesondert erstattet.
  
5. Für den Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann dieses ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder telefonisch mit seiner Vertretung beauftragen.
  
6. Vorstandsbeschlüsse sind vom Vorsitzenden oder von einem von diesem bestellten Vertreter zu protokollieren.
  
7. Der Vorstand kann durch Beschluss einen oder mehrere Hauptgeschäftsführer einsetzen. Diesen obliegt die Leitung der Geschäftsstelle(n) des Vereins sowie die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der oder die Hauptgeschäftsführer müssen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und dem oder den Hauptgeschäftsführern regelt der Vorstand durch Beschluss.

8. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
9. Die Wiederwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
10. Nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
11. Die Abberufung des Vorstands im Sinne des § 27 Abs. 2 BGB kann aber nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Jedes Mitglied kann zur Ausübung des Stimmrechtes ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als vier fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:



- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und Umlagen über € 300,00 im Jahr. Einmalige Umlagen dürfen den Betrag von € 500,00 nicht überschreiten.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund

## **§ 11**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 13

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 14

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsrechtliche Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Kinderschutzbund Essen, geschäftsansässig ebenda. Sollte der Kinderschutzbund nicht mehr existieren, fällt das noch vorhandene Vermögen an Unicef, Sektion Deutschland.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Essen, 06.02.2008